

Einladung

zur 5. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 19. Oktober 2018

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

<u> </u>	Add Schollad, Sternsburg		
Nr.	Traktanden	Kommen- tar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 2018; Genehmigung	3; Beilage	Reto Jakob
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Jürg Marti
3	<u>Sitzungskalender Grosser Gemeinderat Legislaturperiode 2019 - 2022; Kenntnisnahme</u>	3 - 5	Reto Jakob
4	<u>Tiefbau/Umwelt; Abwasserreglement; 1. Teilrevision von Art.</u> 31; Genehmigung und rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.2018	5 - 7; Beilage	Marcel Schenk
5	<u>Tiefbau/Umwelt; Tüchtiwilweg, Sanierung Hoferschliessung; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 17.03.2017; Kenntnisnahme</u>	7 - 8	Marcel Schenk
6	Motion der BDP-Fraktion betr. "Antennen" (2018/07); Behandlung	8 - 9; Beilage	Christian Gerber
7	Motion der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen" (2018/09); Behandlung	9 - 10; Beilage	Marcel Schenk
8	Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Veloabstellplätze" (2018/10); Behandlung	11; Beilage	Marcel Schenk
9	Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Carvelo2go" (2018/11); Behandlung	12 -13; Beilage	Marcel Schenk
10	Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Freizeit- und Sportanlage Schwimmbad Gumm" (2018/12); Behandlung	13 - 15; Beilage	Christian Gerber
11	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Gestaltung verkehrsberuhigende Massnahmen" (2018/13); Behandlung	15 - 16; Beilage	Stefan Schneeberger
12	Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Sanierung Schiessstand Schnittweier" (2018/15); Beantwortung	16 - 18; Beilage	Marcel Schenk
13	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	18	Reto Jakob
14	Einfache Anfragen	18	Reto Jakob
15	<u>Informationen des GGR-Präsidiums</u>	18	Reto Jakob

Steffisburg, 4. Oktober 2018

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg Präsident 2018

Reto Jakob

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 2018
- Teilrevision Abwasserreglement (Korrekturfassung)
- Teilrevision Abwasserreglement (Genehmigungsfassung)
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 2018; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 2018 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

Das Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 2018 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

-

_

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.060.000

Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Sitzungskalender Grosser Gemeinderat Legislaturperiode 2019 - 2022; Kenntnisnahme

Traktandum 3, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.060.004 Sitzungskalender / Terminkalender

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat die langfristige Sitzungsplanung am 17. Oktober 2014 bereits genehmigt und freigegeben. Diese ist auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Dem Grossen Gemeinderat werden heute die Daten für die Legislaturperiode 2019 – 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzungskalender 2019

1. Sitzung	Freitag,	25. Januar 2019	04. Woche
2. Sitzung	Freitag,	15. März 2019	11. Woche
Sitzung	Freitag,	03. Mai 2019	18. Woche
4. Sitzung	Freitag,	21. Juni 2019	25. Woche
Sitzung	Freitag,	23. August 2019	34. Woche
Sitzung	Freitag,	18. Oktober 2019	42. Woche
7. Sitzung	Freitag,	29. November 2019	48. Woche

<u> Sitzungsplanung 2020 – 2022</u>

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2020	24.01.2020	13.03.2020	30.04.2020	19.06.2020	21.08.2020	16.10.2020	27.11.2020
2021	29.01.2021	19.03.2021	30.04.2021	18.06.2021	27.08.2021	22.10.2021	03.12.2021
2022	28.01.2022	18.03.2022	29.04.2022	17.06.2022	26.08.2022	21.10.2022	02.12.2022

Donnerstag

Änderungen und weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und finden in der Aula Schönau statt. Je nach Umfang der Traktandenliste bleibt ein früherer Sitzungsbeginn vorbehalten.

Ausflüge Grosser Gemeinderat

Diese finden in der Regel jeweils anfangs September statt, im Jahr 2019 am 6. September ab ca. 13.00 Uhr. Der GGR-Ausflug wird durch das GGR-Präsidium organisiert.

Abstimmungs- und Wahldaten Bund, Kanton, Gemeinde für die Jahre 2019 bis 2022

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2019	10.02.2019	19.05.2019	20.10.2019	24.11.2019
2020	09.02.2020	17.05.2020	27.09.2020	29.11.2020
2021	07.03.2021	13.06.2021	26.09.2021	28.11.2021
2022	13.02.2022	15.05.2022	25.09.2022	27.11.2022

Wahlen

Jahr	Datum	Wahl
2019	20.10.2019	Nationalrats- und Ständeratswahlen
2022	Frühling	Grossrats- und Regierungsratswahlen
2022	27.11.2022	Gemeindewahlen (GGR, GR, GP)

Die Abstimmungs- und Wahldaten sind auf der Homepage des Bundes bis ins Jahr 2037 bekannt und publiziert.

Antrag Gemeinderat

1. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2019 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

 Sitzung 	Freitag,	25. Januar 2019	04. Woche
Sitzung	Freitag,	15. März 2019	11. Woche
3. Sitzung	Freitag,	03. Mai 2019	18. Woche
4. Sitzung	Freitag,	21. Juni 2019	25. Woche
Sitzung	Freitag,	23. August 2019	34. Woche
6. Sitzung	Freitag,	18. Oktober 2019	42. Woche
7. Sitzung	Freitag,	29. November 2019	48. Woche

2. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für die Jahre 2020 – 2022 wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2020	24.01.2020	13.03.2020	30.04.2020	19.06.2020	21.08.2020	16.10.2020	27.11.2020
2021	29.01.2021	19.03.2021	30.04.2021	18.06.2021	27.08.2021	22.10.2021	03.12.2021
2022	28.01.2022	18.03.2022	29.04.2022	17.06.2022	26.08.2022	21.10.2022	02.12.2022

Donnerstag

- 3. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage publiziert.
- Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.

- 5. Eröffnung an (erst nach Gemeindewahlen vom 25.11.2018):
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Gemeindepräsidium
 - Mitglieder AGPK 2019
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Abwasserreglement; 1. Teilrevision von Art. 31; Genehmigung und rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.2018

Traktandum 4, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.011.010

Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Im Jahr 2017 wurde die Sanierungsleitung Riederen erstellt. Im Rahmen des Projekts wurden 29 Liegenschaften in den Gebieten Riederen/Eichenried/Riedernhubel an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Bereits im Jahr 2014 wurde mit den Planungsarbeiten begonnen. Der Weg bis zur Ausführung war aufwändig und steinig. Einzelne Liegenschaftseigentümer hatten Mühe damit, dass sie überhaupt an die Leitung anschliessen und dazu noch einen Betrag an die Erstellungskosten leisten müssen. Den Betroffenen wurde seitens der Gemeinde immer kommuniziert, dass sie zusätzlich zu den Anschlussgebühren teilweise auch Baubeiträge an gemeinsame, private Leitungsabschnitte und letztlich auch den eigenen Hausanschluss finanzieren müssen. Nach langen Diskussionen, Begehungen und Projektanpassungen konnte 2017 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Angaben über die durch die Direktbetroffenen zu tragenden Kosten, welche den Privatpersonen durch die Gemeinde kommuniziert wurden, basierten für den Teil der Anschlussgebühren immer auf dem bis 31. Dezember 2017 gültigen Abwasserreglement. Lange ging die zuständige Fachabteilung Tiefbau/Umwelt davon aus, dass der Leitungsbau im Jahr 2017 abgeschlossen werden könne und sämtliche Liegenschaften per Ende 2017 an die Leitung angeschlossen seien. Im Herbst 2017 zeigte sich, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Verschiedene Verzögerungen in der Genehmigungsphase und schlussendlich auch beim Bau der Leitung führten zu dieser Situation.

Die Verrechnung von Anschlussgebühren darf erst erfolgen, wenn die Liegenschaften an die öffentliche Leitung angeschlossen sind. Dies erfolgte bei allen Liegenschaften erst im Jahr 2018. Eine Verrechnung basierend auf dem bisherigen Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983 war nicht mehr möglich, weil per 1. Januar 2018 das neue Abwasserreglement in Kraft trat. Neu wird die Anschlussgebühr nach den Anschlusswerten der sanitären Anlagen und nicht mehr nach den Bewohnerwerten, welche auf der Zimmeranzahl der Liegenschaften basiert, berechnet. Dies führt dazu, dass einige Grundeigentümer mehr Anschlussgebühren bezahlen müssen, andere aber auch weniger. Den Grundeigentümern wurden bisher immer voraussichtliche Anschlussgebühren, basierend auf dem bisherigen Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983 kommuniziert. Im neuen Abwasserreglement ist keine Übergangsbestimmung definiert, die es ermöglichen würde, während einer gewissen Frist noch die Gebührenansätze nach dem bisherigen Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983 anzuwenden.

Stellungnahme Gemeinderat

Um die unerfreuliche Situation zu entschärfen und dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung zu tragen, wurde eine Lösung angestrebt, die Verrechnung der Anschlussgebühren für jene Grundeigentümer, welche nach dem neuem Abwasserreglement 2018 mehr bezahlen müssten, im Sinne einer Übergangslösung noch auf der Basis des bisherigen Kanalisationsreglements aus dem Jahr 1983 zu verrechnen. Wie bereits erwähnt wurden diese Beträge auf der Basis des Kanalisationsreglements 1983 im Vorfeld den Grundeigentümern schon vor einiger Zeit kommuniziert. Die Grundeigentümer müssen für ihre Hausanschlüsse teilweise hohe Beträge selber finanzieren. Damit nun die finanzielle Belastung durch Seite 5 von 18

die Inkraftsetzung des neuen Abwasserreglements nicht noch einmal höher ausfällt, wurde eine Lösung gesucht, welche für beide Seiten (Gemeinde und Grundeigentümer) vertretbar ist. In Zusammenarbeit mit einem externen Rechtsberater wurde ein Formulierungspassus erarbeitet, welcher die rechtliche Grundlage im Abwasserreglement 2018 zur Umsetzung schaffen soll. Dazu ist eine Teilrevision von Art. 31 des Abwasserreglements 2018 erforderlich wie folgt:

«¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements **unter Vorbehalt von Abs. 2** ohne Einschränkung.

² Konnte der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements nur deshalb nicht mehr erfolgen, weil sich beim Bau von öffentlichen Leitungen durch die Gemeinde Verzögerungen ergaben, so richtet sich die Höhe der Anschlussgebühr noch nach bisherigem Recht, sofern dieses für die Abgabepflichtigen günstiger ist und sofern der Anschluss nach der Bauvollendung der Leitung umgehend erfolgt.»

Die Ergänzung betrifft den im vorstehend markierten Teil fett gedruckten Text. Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass nur Liegenschaften im Einzugsgebiet der Sanierungsleitung Riederen nach altem Recht (Basis: bisheriges Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983) beurteilt werden können, da im Moment keine andere öffentliche Leitung im Bau ist.

Von den 29 im Zusammenhang mit der Sanierungsleitung Riederen angeschlossenen Liegenschaften müssten 15 Liegenschaften nach den Ansätzen des neuen Abwasserreglements 2018 höhere Anschlussgebühren bezahlen als nach dem bisherigen Kanalisationsreglement aus dem Jahr 1983, welches bis Ende 2017 gültig war. Die Mehrbeträge liegen zwischen rund CHF 500.00 und CHF 3'500.00. Die Liegenschaften, welche auf der Basis des jetzt gültigen Abwasserreglements 2018 weniger bezahlen müssen, werden auf der Basis des jetzt gültigen Abwasserreglements in Rechnung gestellt (günstigere Lösung für Grundeigentümer).

Beispiele:

Liegenschaft Riederenhubelweg	Gebühr gemäss altem Reglement Gebühr gemäss neuem Reglement Verrechnung	CHF CHF	4'172.00 7'590.00 4'172.00
Liegenschaft Eichenriedweg	Gebühr gemäss altem Reglement Gebühr gemäss neuem Reglement Verrechnung	CHF CHF	5'364.00 4'600.00 4'600.00

Ursprünglich ging man von Anschlussgebühreneinnahmen in der Höhe von CHF 230'000.00 inkl. MWST (vgl. Kreditbeschluss Nr. 2017-48 GGR vom 28. April 2017) aus. Nach der detaillierten Aufnahme der Liegenschaften musste diese Annahmen korrigiert werden, da teilweise weniger bewohnbare Zimmer vorhanden waren als angenommen. Wenn alle Grundeigentümer auf der Basis des alten Kanalisationsreglements aus dem Jahr 1983 Anschlussgebühren bezahlen müssten, hätten die Gesamteinnahmen CHF 215'311.00 (inkl. MWST 8.0 %) betragen. Mit der vorgeschlagenen neuen Lösung betragen die Einnahmen noch CHF 193'141.00 (inkl. MWST 7.7 %).

Antrag Gemeinderat

- 1. Die 1. Teilrevision von Art. 31 des Abwasserreglements vom 20. Oktober 2017 wird genehmigt.
- 2. Die 1. Teilrevision tritt rückwirkend ab 01. Januar 2018 in Kraft.
- 3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 4. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Tüchtiwilweg, Sanierung Hoferschliessung; Abrechnung Verpflichtungskredit vom 17.03.2017; Kenntnisnahme

Traktandum 5, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

51.145.091 Tüchtiwilweg

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 17.03.2017		CHF	245'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritte	er	CHF	100'500.00
KVA netto		CHF	144'500.00
Investitionsausgaben brutto		CHF	214'585.95
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	100'522.00
Investitionsausgaben netto		CHF	114'063.95
Kreditunterschreitung brutto	12.4%	CHF	30'414.05
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	- 21.1%	CHF	30'436.05

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung Tiefbau/Umwelt

Kreditbezeichnung Tüchtiwilweg; Sanierung (Hoferschliessung)
Bewilligt am 17.03.2017 durch GGR

Betrag inkl. MWST 245'000.00 **Kontonummer** 6150.5010.09 6150.6310.09

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnu	g
Hauptpositionen inkl. MWST	Abrechnung KVA
Baumeister	172'821.60 190'000.00
Projektierung/Bauleitung	26'088.65 25'000.00
Diverses/Reserve	15'675.70 30'000.00
Bruttoaufwand	214'585.95 245'000.00
Kreditunterschreitung	-30'414.05 -12.4%
Subventionen	100'522.00 100'500.00
Nettoaufwand	114'063.95 144'500.00

Begründung zur Kreditunterschreitung

Das Projekt konnte mehrheitlich wie geplant umgesetzt werden. Es wurden etwas weniger Blocksteine verbaut als vorgesehen waren. Die einkalkulierten Reservepositionen und Regiearbeiten von total rund CHF 19'000.00 wurden nicht verwendet. Da der Bauunternehmer die Stabilisierung der Fundationsschicht in einem einfacheren Verfahren ausführen konnte, wurden gegenüber dem Kostenvoranschlag weitere rund CHF 11'000.00 eingespart.

Bund und Kanton subventionierten das Projekt mit 47 % anstelle der in Aussicht gestellten 41 %. Daher ist die Abweichung netto prozentual grösser als die Abweichung brutto.

Das durch dieses Projekt verbesserte Grundstück untersteht dem Zweckentfremdungsverbot, das heisst, dass die Gemeinde bei einer Zweckentfremdung eine anteilsmässige Subventionsrückerstattung zu bezahlen hat. Die Gemeinde hat deshalb zur Sicherstellung der Verpflichtung mit dem betroffenen Grundeigentümer eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Die Verpflichtung gegenüber dem Kanton ist in der Jahresrechnung im Gewährleistungsspiegel aufgeführt.

Antrag Gemeinderat

1. Von der Abrechnung des Verpflichtungskredits Tüchtiwilweg (Sanierung Hoferschliessung) wird wie folgt Kenntnis genommen:

VerpflichtungskreditCHF245'000.00NachkreditCHF0.00InvestitionsausgabenCHF214'585.95Abweichung / KreditunterschreitungCHF30'414.05

- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Motion der BDP-Fraktion betr. "Antennen" (2018/07); Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 20. April 2018 reichte die BDP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Antennen" (2018/07) ein.

<u>Antrag</u>

 $\label{lem:constraint} \mbox{Der Gemeinderat wird beauftragt, das Baureglement von Steffisburg wie folgt zu ergänzen:}$

Antennenanlagen

Als Antennenanlagen gelten Antennen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen dienen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

- 1. Antennenlagen sind in erster Linie in den Arbeitszonen/Gewerbezonen zu erstellen. In den übrigen Bauzonen sind sie nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone/Gewerbezone möglich ist.
- 2. In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (Detailerschliessung) gestattet.
- 3. In Schutzgebieten, auf und bei Schutzobjekten sind Antennenlagen nicht zulässig. Der Gemeinderat kann dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind.
- 4. Gemäss Abs. 3 und 4 zu bewilligende Antennenlagen sind so zu gestalten, dass sie das Strassen- Quartier-, Ortsund Landschaftsbild sowie schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und deren Umgebung nicht beeinträchtigen; sie sind der Fachberatung oder der Denkmalpflege zur gestalterischen Beurteilung vorzulegen.

<u>Begründung</u>

In Zukunft werden vermehrt leistungsstarke Antennenanlagen benötigt, um die datenintensiven Signale zu übermitteln. Aufgrund gesundheitlicher Bedenken muss der Gemeinderat solchen Bauvorhaben mit einer Reglementsänderung Leitplanken setzen können.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Aufstellen von Antennen unterliegt der Baubewilligungspflicht. Hierbei werden seitens der Baubewilligungsbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung wie auch die Raum- und Ortsbildverträglichkeit geprüft. Das Einhalten der Strahlungsgrenzwerte ist übergeordnet geregelt und Voraussetzung zur Baubewilligung. Zum Glück ist die Frage, ob die heute geltenden Strahlungsgrenzwerte gesundheitsschädigend sind, nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens, da es hierzu eine unendliche Anzahl Materialien pro und kontra gibt. Diverse Gemeinden schliessen in ihrer baurechtlichen Grundordnung unter dem Aspekt der räumlichen Verträglichkeit, nie jedoch unter Nennung gesundheitlicher Aspekte, Antennenanlagen in bestimmten Nutzungszonen aus. Somit entledigen sie sich auch der Problematik der ideellen Immission im Wohngebiet, auch wenn Seite 8 von 18

eine ortsbildverträgliche Installation möglich wäre. Technisch ist dieses Vorgehen nicht unproblematisch, da periphere Antennenstandorte eine grössere Leistung erbringen müssen oder bestimmte Gebiete nicht optimal versorgt werden können.

Die Gemeinde Steffisburg hat in der Vergangenheit bei jedem Baugesuch für den Neubau oder den Ausbau von Mobilfunkantennen eine Interessensabwägung zwischen Kommunikationsfreiheit und den Befürchtungen der Nachbarschaft vorgenommen. In jedem Fall wurde auch die Ortsbildverträglichkeit beurteilt, was bisher zu mehrheitsfähigen Entscheiden geführt hat. Ungeachtet dessen hat die Planungsbehörde die Antennenproblematik im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bereits thematisiert und wird auf unsere Gemeinde zugeschnittene Bestimmungen im Baureglement vorschlagen.

Die im Internet auffindbaren Formulierungen anderer Gemeinden oder Vorschläge auf News-Websites können eine Leitplanke für sinnvolle Formulierungen im Steffisburger Baureglement darstellen. Gemäss Formulierungsvorschlag der BDP gilt eine Antenne nur dann als Antenne, wenn sie auch als solche wahrgenommen wird (kumulative Erfüllung aller Definitionspunkte), was der Begründung der Motion zuwider läuft. Weiter ist die Formulierung in Absatz 4 unklar. Daher wird die Motion der BDP, welche eine Ergänzung des Baureglements mit dem aufgeführten Text verlangt, abgelehnt. Sollten die Motionäre jedoch bereit sein, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wird dem Grossen Gemeinderat empfohlen, darauf einzutreten und dieses anzunehmen.

Antrag Gemeinderat

- 1. Die Motion der BDP-Fraktion betreffend "Antennen" (2018/07) wird abgelehnt.
- 2. Sofern die Motionäre bereit sind, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, ist darauf einzutreten und der Vorstoss wäre in Form eines Postulats anzunehmen.
- 3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 4. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Motion der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen" (2018/09); Behandlung

Traktandum 7, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen" (2018/09) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt, für Veranstaltungen die Mehrweggeschirr-Pflicht einzuführen und das entsprechende Reglement zu ändern.

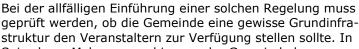
<u>Begründung</u>

Steffisburg trägt seit 2014 das Label "Energiestadt" und setzt sich somit für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen ein. In der heutigen Zeit – es seien dazu nur das vorhandene Plastik in den Weltmeeren oder der Klimawandel erwähnt – erscheint es aus ökologischer Sicht unabdingbar, bei Veranstaltungen, Mehrweggeschirr zu benutzen. Ausser bei ökologisch gleichwertigen Lösungen könnte auf eine solche Pflicht verzichtet werden.

Seite 9 von 18

Stellungnahme Gemeinderat

In den vergangenen Jahren wurde das Thema Mehrweggeschirr bei Anlässen auch in Steffisburg immer wieder diskutiert. Bei grösseren Anlässen wie dem Bernisch-Kantonalen Jodlerfest 2016 entschied das OK, wegen dem viel einfacheren Handling, Einweggeschirr zu verwenden. Ökobilanzen, die zu diesem Thema erstellt wurden, zeigen ein eindeutiges Bild: Mehrweggeschirr schneidet immer um das Mehrfache besser ab als Einweggeschirr und dies trotz allfälligem Transport oder verschiedenartigem Abwaschvorgehen. Auch reziklierbare Einweggebinde sind unbestritten ökologisch schlechter. Beim Thunfest 2012 konnte die Abfallmenge durch die Einführung des Mehrweggeschirrs halbiert werden. An grösseren Veranstaltungen im ganzen Land haben sich die Mehrwegsyteme durchgesetzt und sind beim Publikum bekannt und akzeptiert. In Thun und Spiez ist die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Anlässen seit Jahren vorgeschrieben. Der nötige Artikel ist im jeweiligen Abfallreglement festgesetzt und bezieht sich auf bewilligungspflichtige Anlässe auf öffentlichem Grund.



Umweltbelastung von Bechervarianten pro 1 Liter Getränk
(Vergleich der 5 Bechertypen*)

Entsorgung
Waschen
Distribution
III Hartellung Behälter

160

140

120

PET Becher
EW 0.5 Liter
PLA Becher
EW 0.5 Liter
PR. Glas
EW 0.5 Liter
DUBP = Umwelbelastungspunkte
EW + Einweg
MW = Mehrweg

* Oswille Cartelonio, Obsisions Geristein-repacking (16 E72814

Spiez kann Mehrweggeschirr von der Gemeinde bezogen werden, was sicher auch in Steffisburg wünschenswert wäre.

Die Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern ist zurzeit in Überarbeitung. In der Anhörungsversion ist vorgesehen, die Verwendung von Mehrweggeschirr bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen vorzuschreiben. Die geänderte Gesetzgebung soll in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden. Sollte die Umsetzung in diesem Sinne erfolgen, müsste das Gemeindereglement nicht angepasst werden und die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Anlässen wäre kantonal geregelt. Wird die Motion angenommen, soll zuerst abgewartet werden, was auf kantonaler Ebene zu diesem Thema in Kraft gesetzt wird, damit nicht Aufwand betrieben werden muss, der einige Monate später nicht mehr nötig wäre.

Antrag Gemeinderat

- 1. Die Motion der SP/Grüne-Fraktion betr. "Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen" (2018/09) wird angenommen.
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Veloabstellplätze" (2018/10); Behandlung

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Veloabstellplätze" (2018/10) ein.

<u>Begehren</u>

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die bestehenden Veloabstellplätze im Gemeindegebiet, insbesondere bei Bushaltestellen, den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen genügen.

Begründung

In der Nähe von Bushaltestellen wie beispielsweise im Dorf (Richtung Scheidgasse) oder am Platz stehen häufig Fahrräder ohne eine zugewiesene Abstellfläche bzw. einen Velounterstand. Im Rahmen der anstehenden Bauprojekte im Oberdorf und am Dükerweg bietet sich die Gelegenheit, die Situation der Veloabstellplätze an diesen Orten sowie auf dem ganzen Gemeindegebiet zu überprüfen und, wo nötig, Massnahmen zu ergreifen.

Wir bitten den Gemeinderat, die entsprechenden Aufträge auszulösen und die Situation der Veloabstellplätze auf dem Gemeindegebiet zu prüfen.

Stellungnahme Gemeinderat

Gute, gedeckte Veloabstellplätze bei Bushaltestellen sind für den kombinierten Verkehr sicher wünschbar. An diversen Bushaltestellen in Steffisburg sind Velounterstände vorhanden, an andern gibt es einen gewissen Handlungsbedarf. Bei der Haltestelle Bösbach soll der bestehende Veloständer in nächster Zeit überdacht werden.

Eine Überprüfung der Situation macht Sinn. Mit der Annahme des Postulats kann aufgezeigt werden, wie und wo die Situation verbessert werden könnte.

Antrag Gemeinderat

- 1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Veloabstellplätze" (2018/10) wird angenommen.
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Carvelo2go" (2018/11); Behandlung

Traktandum 9, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Carvelo2go" (2018/11) ein.

Begehren

"Carvelo2go steht für eCargo-Bike Sharing in diversen Städten und Gemeinden. Das Angebot der Mobilitätsakademie AG des TCS und des Förderfonds Engagement Migros funktioniert ähnlich wie Mobility Carsharing: Du kannst das elektrische Lastenvelo oder "Carvelo" zu einem günstigen Stundentarif mieten und beim sogenannten Host abholen und zurückbringen."

Das Angebot carvelo2go passt gut in das Konzept Energiestadt und ermöglicht einen umweltfreundlichen Transport von Waren und Kindern. Es ist eine optimale Ergänzung zur kürzlich eingeführten Möglichkeit, in unserer Gemeinde ein Mobility-Elektroauto zu mieten. In über 30 Gemeinden besteht das carvelo-Angebot bereits. So existieren z.B. in Bern 19 Hosts, in Burgdorf 3 und in Thun deren 5.

Stellungnahme Gemeinderat

Hintergrund

Carvelo2go ist eine Sharing Plattform für Lastenräder, die Funktionsweise ist vergleichbar mit der Nutzung von Mobility. Die Buchung erfolgt über das Onlineportal, das Lastenrad wird vor Ort beim ausgewählten Host abgeholt. Als Hosts eignen sich Quartierläden und Restaurants mit grosszügigen Öffnungszeiten. Privatpersonen haben ebenfalls die Möglichkeit Cargo-Bike-Betreiber zu werden und ihr eigenes Lastenrad zu vermieten.

Durch die elektronische Unterstützung am Velo können bis zu 100 kg transportiert werden. Je nach Modell eignet sich das Lastenrad zum Materialtransport oder als Ersatz für einen konventionellen Kinderanhänger. Die Reichweite beträgt ca. 50 bis 60 Kilometer. Der Vorteil der Sharing-Plattform ist, dass das Fahrzeug geteilt wird, was Ressourcen einspart. Durch das Nutzen eines Lastenrads wird aktiv die eigene Gesundheit gefördert, zudem entfallen Parkplatzprobleme.

Ausgangslage in Steffisburg

Als Energiestadt fördert Steffisburg den Langsamverkehr. Steffisburg ist Sponsor von "Collectors Thun" einem Lastenrad-Lieferservice. Carvelo2go ist daher eine denkbare Ergänzung, da die Lastenräder selbst genutzt werden können. Die Auslastung der Lastenräder ist in Thun gemäss Onlineportal eher mässig, wobei das Projekt erst im Mai 2018 lanciert wurde.

Um Carvelo2go-Angebote in Steffisburg umzusetzen, benötigt es mindestens einen, eher zwei Hosts an zentraler Lage. Es muss geprüft werden, ob die Bereitschaft und das Interesse des lokalen Gewerbes vorhanden ist. Ohne Host funktioniert das Prinzip nicht. Als Gegenleistung kann ein Host das Lastenrad 25 Stunden pro Monat kostenlos benützen. Wenn kein geeigneter Host gefunden werden kann, soll geprüft werden, ob die Gemeindeverwaltung als möglicher Host denkbar ist. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass der Schweizerische Gemeindeverband Projektpartner von Carvelo2go ist.

Antrag Gemeinderat

- 1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Carvel2go" (2018/11) wird angenommen.
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 3. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Freizeit- und Sportanlage Schwimmbad Gumm" (2018/12); Behandlung

Traktandum 10, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 reichte die FDP/glp-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Freizeit- und Sportanlage Schwimmbad Gumm" (2018/12) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen,

- ob die Schwimmbadanlage Gumm erhalten werden soll (wirtschaftlicher Betrieb),
- was die künftigen Leistungsmerkmale, durch das sich das Angebot vom Wettbewerb abhebt, sind,
- was f
 ür Potenziale die Zone zulässt,
- mit welchen Mitteln und Massnahmen die Attraktivität gesteigert werden kann.

<u>Begründung</u>

- Das Schwimmbad Gumm ist sauber und korrekt geführt, erfüllt aber die heutigen Anforderungen eines Treffpunkts für Jung und Alt nur noch bedingt.
- Mit einer konstanten (höheren) Wassertemperatur könnte das Bad über eine längere Betriebszeit genutzt werden oder es könnte eine Anbindung der nahen Zulg ins künftige Konzept aufgenommen werden (bspw. Steigerung Anzahl Besuche, umweltfreundliche Erwärmung des Wassers, auf die Bedürfnisse ausgerichtete Infrastruktur, usw.).
- Die Schwimmbadanlagen in verschiedenen Nachbargemeinden sind in den letzten Jahren auf den neusten Stand gebracht worden. Vielfach sind Steffisburger Familien dort anzutreffen.
- Eine Prüfung und die daraus resultierenden Ergebnisse sollen schliesslich aufzeigen, wie die Attraktivität des Schwimmbads Gumm gesteigert werden kann oder welche Schwerpunkte (z. B. Zusatznutzung, Nostalgiebad...) in der Entwicklung gesetzt werden.

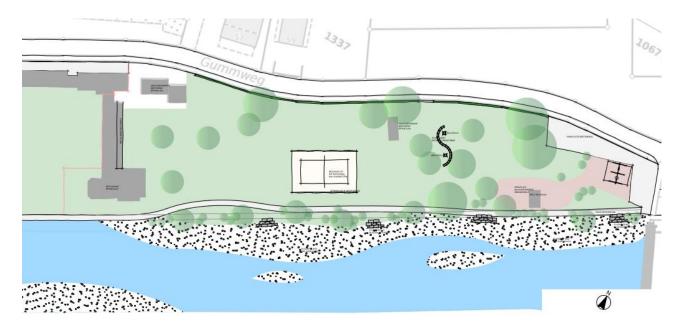
Stellungnahme Gemeinderat

Das hier zu behandelnde Postulat 2018/12 reiht sich thematisch an

- das Postulat 2010/15 vom 18. Juni 2010 der SP-Fraktion (durch GGR abgelehnt am 15.10.2010),
- die Motion 2011/10 vom 25. August 2011 der SP/Grüne-Fraktion (durch die Motionärin an der GGR-Sitzung vom 25. November 2011 in ein Postulat umgewandelt, durch GGR angenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben),
- die Interpellation 2016/07 vom 29. April 2016 der FDP/glp-Fraktion (an der GGR-Sitzung vom 17. Juni 2016 zur Befriedigung beantwortet),
- an. Die Ausgangslage hat sich grundsätzlich nicht verändert.

Aufgrund der wiederum eingetretenen hohen Wasserverluste ab der Saison 2015 hat der Gemeinderat der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts zugestimmt. Das hierzu erstellte Projekthandbuch "Konzept Badi" vom 25. Juli 2016 wurde genehmigt und ein Planungskredit von CHF 65'000.00 beschlossen. Nebst den Planungskosten für die dringend anstehende Beckensanierung soll dieses Konzept aufzeigen, welches die kurz- (Umsetzung sofort), mittel- (Umsetzung in 3 bis 5 Jahren) und langfristigen Massnahmen (Umsetzung in 5 bis 15 Jahren) und deren Kostenfolgen sind resp. sein könnten, damit das Freibad Gumm in technischer, energetischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht nachhaltig saniert werden kann. Das Gesamtkonzept soll des weiteren Aufschluss über einen möglichen Nutzungsmix geben, der zukünftig den Schwimmbadbetrieb besser mitfinanzieren kann.

Am 16. Oktober 2017 hat der Gemeinderat vom Gesamtkonzept, beinhaltend verschiedene Varianten, deren Etappierungsmöglichkeiten und die geschätzten Kosten (+/- 25 %), Kenntnis genommen und als Sofortmassnahme zur Beckensanierung einen gebundenen Kredit von CHF 400'000.00 beschlossen. Diese Sanierung, welche nur den Betrieb sicherstellt, wurde vor der Saison 2018 weitgehendst abgeschlossen. Weiter beschloss der Gemeinderat, dass die Entwicklungskonzepte Freibad Steffisburg, Liegenschafts- und Schulraumplanung und die Sportstättenplanung in einem Gesamtentwicklungskonzept mit den Initialmassnahmen sowie den mittel- und langfristigen Massnahmen zusammengefasst werden sollen. Zudem wurde die Abteilung Hochbau/Planung beauftragt, dem Gemeinderat die Möglichkeiten einer Öffnung des Freibades im hinteren Teil zur kostenlosen und eventuell ganzjährigen Nutzung detailliert aufzuzeigen. Eine planerische Möglichkeit (Skizze nachfolgend) wurde dem Gemeinderat am 30. Oktober 2017 präsentiert.



Anschliessende Abklärungen bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen und beim Oberingenieurkreis I Oberland, in wie weit die Arealöffnung und Umgestaltung des östlichen Badibereichs mit dem laufenden Projekt Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg kompatibel oder koordinierbar ist, zeigten folgende Resultate:

- Die Sicherheitsanforderungen und Verantwortlichkeiten sind vorgängig zu klären.
- Die hydraulischen Berechnungen der möglichen Hochwassermengen müssen in Abhängigkeit der baulichen Massnahmen im Uferbereich des erweiterten Arealöffnungsperimeters Badi überprüft werden. Projektanpassungen im Hochwasserschutzprojekt sind zu erwarten.
- Die Aufnahme des Anliegens in das laufende Projekt Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg führt zu einer zeitlichen Verzögerung der Umsetzung.
- Das Projekt Arealöffnung Badi kann jederzeit als separates Projekt, in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg, erarbeitet und umgesetzt werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde entschieden, auf eine ganzjährige Öffnung des hinteren Badibereichs vorläufig zu verzichten, da notwendige bauliche Massnahmen im Uferbereich Einfluss auf das Projekt Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg haben, welches nicht verzögert werden darf. Die ganzjährige Öffnung und die hierzu erforderlichen baulichen und betrieblichen Massnahmen/Anpassungen wie z.B. Ersatz Kinderplanschbecken, Benutzung bestehender Infrastrukturen, Unterhalt/Betrieb des öffentlichen Bereichs, Eintrittsregelung in den Badibereich während der Saison, Parkierung etc. sind in einem nächsten Schritt zusammen mit den zu erwartenden Kosten zu erarbeiten.

Die Analyse des Gemeindegebiets Steffisburg, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen wurde, zeigte, dass das Gebiet Gumm ein grosses Potenzial für die Nutzungen Wohnen, Freizeit und Natur aufweist. Dieses Potenzial muss gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt werden. Daher beschloss der Gemeinderat, dieses Gebiet im Raumentwicklungskonzept 2035 und im Masterplan 2050 als Entwicklungsgebiet Wohnen, Freizeit, Natur auszuscheiden. Die notwendigen Planungsschritte über den gesamten Perimeter werden jedoch erst nach dem Abschluss der aktuellen Ortspanungsrevision in Angriff genommen werden können. Ob allenfalls das eine oder andere Element aus der Machbarkeitsstudie Entwicklung Badi Gumm (z.B. beabsichtigte ganzjährige Öffnung des hinteren Badibereichs) vorgezogen werden kann oder muss, hängt nebst den finanziellen Möglichkeiten auch von der Umsetzung des Projektes Hochwasserschutz/Längsvernetzung Zulg ab.

Da das Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Freizeit- und Sportanlage Schwimmbad Gumm" (2018/12) in die vom Gemeinderat bereits eingeschlagene Richtung zielt, kann der Annahme des Vorstosses im Bewusstsein, dass die erhofften Antworten abhängig von der Entwicklung des Gebiets Gumm stehen, zugestimmt werden.

Antrag Gemeinderat

- 1. Das Postulat der FDP/glp-Fraktion betr. "Freizeit- und Sportanlage Schwimmbad Gumm" (2018/12) wird angenommen.
- 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 3. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Gestaltung verkehrsberuhigende Massnahmen" (2018/13); Behandlung

Traktandum 11, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juni 2018 reichte die EVP-/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Gestaltung verkehrsberuhigende Massnahmen" (2018/13) ein.

Begehren und Antrag

Die Quartiere mit Tempo-30-Zonen nehmen laufend zu. Oft müssen zur Einhaltung der Tempovorschriften flankierende Massnahmen ergriffen werden. Dies wird immer öfter auch mit Kunststoffpollern gemacht, welche die Fahrbahn verengen. Der EVP/EDU-Fraktion sind mindestens 2 Unfälle mit Radfahrern bekannt, die auf diese Poller zurückzuführen sind. Die EVP/EDU-Fraktion bittet den Gemeinderat bei künftigen verkehrsberuhigenden Massnahmen zu prüfen:

 ob die Poller nicht so gesetzt werden k\u00f6nnen, dass die Radfahrer entlang dem Trottoir- oder Strassenrand an den Pollern vorbeifahren k\u00f6nnen und so vom Autoverkehr getrennt sind (\u00e4hnlich der Trennung an der alten Bernstrasse beim Hotel "Sch\u00fctzen").

Stellungnahme Gemeinderat

Jede Massnahme, die im Rahmen eines Projektes zur Verkehrsberuhigung umgesetzt wird, durchläuft einen intensiven Prozess. Neben der Verhältnismässigkeit, des Wirkungsgrades und der Kostenfolge wird insbesondere auch die Frage der Verkehrssicherheit sehr kritisch geprüft. Dabei gehört es zum Standard, alle möglichen Varianten zu prüfen und die jeweiligen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Diese Beurteilung trifft gerade auch auf die baulichen Elemente zu.

Gerade das Beispiel der seitlichen Einengungen zeigt, dass es nicht einfach eine gute Lösung gibt, die überall angewendet werden kann. Vielmehr ist auf die jeweilige, örtliche Situation Rücksicht zu nehmen und die konkreten Massnahmen sind dieser Situation anzupassen. So kann auf einer wenig befahrenen Strasse eine seitliche Einengung mit der Möglichkeit des Geradeausfahrens für Zweiräder eine durchaus gute Variante sein. Die genau gleiche Massnahme kann sich aber auf einer Strasse mit einem täglichen Verkehr von mehreren tausend Fahrzeugen überhaupt nicht eignen, weil dadurch neue Gefahrenquellen geschaffen werden.

Das im Postulat erwähnte Beispiel eignet sich an der alten Bernstrasse hervorragend. Dort besteht im fraglichen Strassenabschnitt eine Einbahnstrecke. So kann der Fahrradverkehr getrennt vom Gegenverkehr geführt werden. Eine solche Massnahme ist aber zum Beispiel an der Bahnhofstrasse nicht denkbar. Hier müssen die Poller zwei Aufgaben erfüllen. Neben der verkehrsberuhigenden Wirkung sollen sie auch verhindern, dass Fahrzeuge das Trottoir befahren. Bei den provisorischen Massnahmen an der Schwäbisstrasse wiederum wurde bewusst darauf verzichtet, einen Durchgang für Fahrräder zu erstellen. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf dieser Strasse ist es nach Beurteilung der Fachleute für Velofahrende sicherer, das Hindernis ebenfalls zu umfahren. Können Sie geradeaus weiterfahren kommt es am Ende des Hindernisses unweigerlich zu einem Konfliktpunkt, wenn das Velo hinter dem Hindernis auf die Fahrbahn einmündet und das Motorfahrzeug von links ebenfalls an den Strassenrand fahren will.

So ist eben jede Situation anders und daher auch individuell zu beurteilen. Die Postulanten dürfen aber davon ausgehen, dass die Fachabteilungen bestrebt sind, die jeweils beste Variante umzusetzen. Die Prüfung aller möglichen Varianten ist dazu wie erwähnt eine Grundvoraussetzung.

Die vorstehende Beantwortung und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses wird durch die Sicherheitskommission, welche für die Anordnung von Verkehrsmassnahmen zuständig ist, unterstützt.

Antrag Gemeinderat

- Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Gestaltung verkehrsberuhigende Massnahmen" (2018/13) wird angenommen.
- 2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
- 3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- 4. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. November 2018, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Sanierung Schiessstand Schnittweier" (2018/15); Beantwortung

Traktandum 12, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 15. Juni 2018 hat die FDP/glp-Fraktion die Interpellation "Sanierung Schiessstand Schnittweier" (2018/15) eingereicht.

Beaehren

Der Schiessstand Schnittweier liegt in der Grundwasserschutzzone SH (hohe Vulnerabilität, Einzugsgebiet einer Wasserfassung) und muss saniert werden. Wie in der Ausgangslage zur Beratung des AbfG im Bernischen Grossen Rat vom März 2017 im Kapitel 2.1 dargelegt, unterstützt der Bund die Sanierung dieser Altlasten nur, wenn bis zu 31.12.2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen. Für die Sanierung hat der Gemeinderat im Dezember 2016 einen Beitrag in der Höhe von CHF 130'000.00 gesprochen. Von den bestehenden 20 Scheiben wurden deren 10 durch Kugelfangkästen saniert. Die nicht sanierten Scheiben sind bis dato baulich nicht ausser Betrieb gesetzt. Mit Kugelfangkästen wird zwar das weitere Eindringen von Abfällen ins Erdreich verhindert, jedoch ist damit der kontaminierte Kugelfang noch nicht saniert. Die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst regelt im Artikel 8 die Pflichten der Gemeinde ohne eigene Schiessanlagen. Diese müssen sich anteilsmässig einkaufen und "sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge".

<u>Fragen</u>

- a. Wem obliegt die Verantwortung zur Sanierung der Anlage?
- b. Sind für die Gemeinde Kosten zu erwarten?
- c. Werden die 10 nicht sanierten Scheiben noch baulich ausser Betrieb genommen?
- d. Wie wird sichergestellt, dass bis zum 31.12.2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen?
- e. Wird die Schiessanlage Schnittweier auch von anderen Gemeinden zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht mitgenutzt?
- f. Könnten umliegende Gemeinden für einen Beitrag zur Sanierung der Anlage Schnittweier in die Pflicht genommen werden?

Stellungnahme Gemeinderat

Vorbemerkungen zum Begehren und den Fragen

Die geschilderte Ausgangslage in der Interpellation wird seitens der Fachabteilung wie folgt präzisiert:

 Die Schiessanlage Schnittweier liegt nicht in der Gewässerschutzzone SH sondern im Gewässerschutzbereich Au (Quelle: Geoportal Kanton Bern; Gewässerschutzkarte). Gewässerschutzbereich Au: Der Bereich Au umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Beim Schnittweierbad sind zwei Quellfassungen vorhanden, die aber nicht genutzt werden. Der Bereich Au wird ausgeschieden, um Grundwasservorkommen zu erhalten. Für die Ausscheidung des Schutzbereichs ist unerheblich, ob in absehbarer Zeit ein Bedarf besteht, das Grundwasser zu nutzen. Der Bereich hat keinen Einfluss auf die Sanierungspriorität des Kugelfangs.

- In der Ausgangslage zur Beratung AbfG im Grossen Rat vom März 2018 heisst es nicht "....wenn bis zum 31.12.2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen" sondern "....wenn <u>nach</u> dem 31.12.2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen".
- Von den 20 vorhandenen Scheiben wurden nicht 10 sondern 12 mit Kugelfangsystemen ausgerüstet.
- Die gesprochenen CHF 130'000.00 wurden für die Einrichtung der Kugelfangsysteme und die Erneuerung der Trefferanzeige der 12 Scheiben verwendet.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

- a. <u>Wem obliegt die Verantwortung zur Sanierung der Anlage?</u>
 Die Verantwortung obliegt der Standortgemeinde der Anlage.
- b. <u>Sind für die Gemeinde Kosten zu erwarten?</u>
 Die Gemeinde wird sich dereinst an den Restkosten einer Altlastensanierung beteiligen müssen. In welchem Rahmen ist derzeit noch unklar.
- c. Werden die 10 nicht sanierten Scheiben noch baulich ausser Betrieb genommen? Auf die 8 nicht mit Kugelfangsystemen ausgerüsteten Scheiben darf noch bis zum 31. Dezember 2020 geschossen werden. Dem Schützenverein steht offen, ob er auf eigene Kosten die restlichen 8 Scheiben mit Kugelfangsystemen ausrüsten möchte. Wenn dies nicht geschieht, werden die Scheibenhalterungen dieser 8 Scheiben im Scheibenstand abmontiert und die Trefferanzeigen dieser Scheiben ausser Betrieb genommen.
- d. <u>Wie wird sichergestellt, dass bis zum 31.12.2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen?</u>
 Wie bereits erläutert, dürfen die Scheiben bis am 31. Dezember 2020 genutzt werden. Anschliessend wird die beschriebene Demontage der Anlagenteile durch den Schützenverein ausgeführt und durch die Verwaltung überwacht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) zu diesem Thema noch Vollzugsvorschriften erlassen wird.
- e. Wird die Schiessanlage Schnittweier auch von anderen Gemeinden zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht mitgenutzt?
 Die Schiessanlage wird auch durch die Gemeinde Heimberg benützt. Der Zusammenschluss der Schützengesellschaften Heimberg und Steffisburg erfolgte 1977. Seither beteiligt sich die Gemeinde Heimberg an allfälligen Investitionskosten und an den Betriebskosten (Kostenteiler 2/3 Steffisburg, 1/3 Heimberg).
- f. <u>Könnten umliegende Gemeinden für einen Beitrag zur Sanierung der Anlage Schnittweier in die Pflicht genommen werden?</u>

Ob und in welchem Rahmen sich die Gemeinde Heimberg dereinst an den Kosten der Altlastensanierung beteiligen muss, ist noch nicht geklärt.

Die Anlage wird im Altlastenkataster mit der Dringlichkeit "erforderlich" geführt. Anlagen dieser Kategorie sind mittelfristig zu untersuchen. Im Moment besteht nach Angaben des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) für die Gemeinde kein Handlungsbedarf. Das AWA wird die Gemeinde zu gegebenem Zeitpunkt auffordern, die nötigen Untersuchungen in die Wege zu leiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass Bund und Kanton die Altlastensanierung subventionieren werden. Die Gemeinde wird die Entwicklung verfolgen, damit die Subventionsgelder bezogen werden können. Auf der Website der Bau- Verkehrs und Energiedirektion (www.bve.be.ch) sind ausführliche Informationen zum gesamten Thema abrufbar.

Erklärung Interpellant

- 1. Der Interpellant Daniel Gisler (glp) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Sanierung Schiessstand Schnittweier" (2018/15) als befriedigt/nicht befriedigt.
- 2. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.
Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen Traktandum 13, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018 Registratur 10.061.005 neue Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung
Folgende neue parlamentarischen Vorstösse sind eingereicht worden:
<u>2018/16</u>
2018/17
Einfache Anfragen Traktandum 14, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018 Registratur 10.061.004 Einfache Anfragen
Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:
Thema 1
Thema 2
Informationen des GGR-Präsidiums Traktandum 15, Sitzung 5 vom 19. Oktober 2018 Registratur 10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen
Der Präsident Reto Jakob informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller